



Gemeinde Hollersbach
Hollersbach 12
5731 Hollersbach im Pinzgau

[Eingangsstempel]

VOLLENDUNGSANZEIGE

gem. § 17 BauPolG

I. Bauherr / Einschreiter

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

II. Beschreibung der baulichen Maßnahme / Ausführungsort

Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß Baupolizeigesetz		
Bewilligt mit Bescheid vom	Zahl	Akt
Grundstücks-Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde
Adresse:		

III. Datum der Vollendung / Fertigstellung

Datum (muss ausgefüllt werden)

IV. Bestätigung des Bauführers / Bauausführenden gemäß §17 Abs. 2 Z1 BauPolG

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

V. Bestätigung des Bauführers / Bauausführenden gemäß §17 Abs. 2 Z 1 BauPolG

Der Bauausführende, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 & 2 Baupolizeigesetz zu bestellen waren, bestätigt gemäß § 17 Abs. 2 Z1 BauPolG die der Bewilligung gemäß und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe geringfügiger Abweichungen.

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel des Bauführers bzw. Bauausführenden

VI. Unterfertigung

Es wird gemäß § 17 Abs. 1 Baupolizeigesetz die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung einzelner für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile angezeigt. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaiger geringfügiger Abweichungen (anführen oder Beschreibung beilagen) ersucht, diese zu bewilligen und zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist, d.h. alle als Auflage im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Unterlagen der Behörde vorgelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn / der Bauherrin

VII. Vermessung durch die Gemeinde: Zustimmung

Hiermit wird die Zustimmung zu einer von der Gemeinde durchgeführten, beauftragten oder veranlassten Vermessung über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsordnung 2016 - VermV 2016, BGBl. II Nr. 307/2016 i.d.g.F. erteilt und die Kostenübernahme dadurch anfallender Aufwendungen durch den Unterzeichnenden erklärt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn / der Bauherrin

VIII. Beschreibung allfälliger geringfügiger Abweichungen

Bei nicht ausreichendem Eintragsraum ist die Änderungsbeschreibung in Beiblättern beizulegen.

IX. Beilagen

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; dazu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§17 (6) BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§19 (1) BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechend und mit den im §9 (1) Z1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile, sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird.
Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§19 (2) BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. §17 (4) BauPolG die baubehördliche Überprüfungspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen (insbesondere auch im Bauanzeigeverfahren) errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. §19 (1) BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder Kenntnisnahme der Bauanzeige, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§20 (1) u. (2) BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu **EUR 4.000,00** zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen, vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach §17 (2) BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.